# Amtliche Bekanntmachungen

DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT FREIBURG IM BREISGAU

Jahrgang 21 Nr. 1 Seiten 1-3 12. Januar 1990

Ordnung des Sonderforschungsbereichs 276 "Korrelierte Dynamik hochangeregter atomarer und molekularer Systeme"

## § 1. Definition und Zweck

- (1) Der Sonderforschungsbereich 276 "Korrelierte Dynamik hochangeregter atomarer und molekularer Systeme" ist ein Sonderforschungsbereich (SFB) der Universität Freiburg.
- (2) Seine Aufgabe ist die langfristige schwerpunktmäßige Zusammenarbeit der beteiligten Wissenschaftler zur Erforschung der im Titel genannten Phänomene.
- (3) Dieser Aufgabe kommt er insbesondere nach durch
  - gemeinsam konzipierte und koordinierte Forschungsprojekte,
  - koordinierte Beschaffung der Ergänzungsausstattung,
  - gemeinsame Seminare,
  - Förderung des Erfahrungsaustauschs untereinander und mit auswärtigen Wissenschaftlern,
  - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
  - Veranstaltung von Tagungen.

# § 2. Organe

Organe des SFB sind

- der Sprecher,
- der Vorstand,
- die Versammlung der ordentlichen Mitglieder (Mitgliederversammlung).

#### § 3. Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitglieder des SFB sind die Leiter der von der DFG geförderten Teilprojekte. Darüberhinaus können qualifizierte Wissenschaftler, deren Forschungsgebiet dem Forschungsziel des Sonderforschungsbereichs hinreichend nahesteht, einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft an den Vorstand stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit ihrer satzungsmäßigen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann im Interesse des SFB beratende Mitglieder bestellen. Beratende Mitglieder können ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilnehmen.

- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft geschieht durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds oder durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Förderung der Aufgaben des SFB sich gegenseitig zu beraten und zu unterstützen und an der Verwaltung des SFB mitzuwirken. Die Mitglieder sind berechtigt, alle gemeinsamen Einrichtungen des SFB im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist das Entscheidungsorgan des SFB. Sie beschließt das Forschungsprogramm des SFB, insbesondere auch die Aufnahme neuer Teilprojekte. Sie beschließt auch die Richtlinien zur Verwendung der Mittel, die laut Bewilligungsbescheid nicht einzelnen Forschungsprojekten direkt zuzuordnen sind, und Verfahrensrichtlinien für Umdispositionen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Sprecher gemäß §4, Abs.1.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über notwendige Maßnahmen für den Fall einer Kürzung der in Aussicht gestellten Sondermittel für Sonderforschungsbereiche.
- (8) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung und im Einvernehmen mit der DFG können ausscheidenden Mitgliedern die im Rahmen des SFB eingeworbenen Geräte ggf. befristet zur weiteren Verwendung überlassen werden. Nr. 7 der "Allgemeinen Richtlinien für die Verwendung von Sondermitteln für Sonderforschungsbereiche" (DFG Vordruck 121-4/88) bleibt davon unberührt.

### § 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand des SFB besteht aus dem Sprecher und dem stellvertretenden Sprecher sowie einem weiteren Mitglied. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen Professoren der Universität Freiburg sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung aus derem Kreis in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt in der Regel eine Förderperiode, Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand nimmt zu den Vorschlägen der Teilprojektleiter auf Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des SFB Stellung. Im Benehmen mit der Mitgliederversammlung lädt er Gastwissenschaftler als Gäste des SFB ein.
- (3) Der Vorstand koordiniert die Einzelanträge der Teilprojektleiter auf der Grundlage des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Forschungsprogramms und stellt den Finanzierungsantrag für den SFB. Entsprechendes gilt für den Arbeits- und Ergebnisbericht.

# § 5 Sprecher

- (1) Der Sprecher führt die laufenden Geschäfte des SFB und vertritt ihn nach außen. Er wird durch den stellvertretenden Sprecher vertreten.
- (2) Der Sprecher überwacht die Verwendung der Mittel des SFB im Rahmen der Richtlinien für die Verwendung von Sondermitteln für Sonderforschungsbereiche sowie gemäß der Bewilligungsschreiben.
- (3) Der Sprecher lädt in regelmäßigen Zeitabständen zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung ein, außerdem, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Er leitet die Sitzungen und berichtet der Mitgliederversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des SFB. Der Sprecher führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
- (4) Der Sprecher informiert die Mitarbeiter des SFB durch einen Jahresbericht.

# § 6 Inkrafttreten und Änderungen dieser Ordnung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit über Änderungen dieser Ordnung. Diese bedürfen der Zustimmung des Senats.

C. Ridau.

Professor Dr. Christoph Rüchardt Rektor